



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld

per Mail an:

bauamt@huenfeld.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/55-2022/3
Dokument-Nr.: 2024/24495
Ihr Zeichen: Schriftstück/-Nr.: 00460990
Ihre Nachricht: 05.01.2024

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick
Durchwahl: (0561) 106-2811
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Wagner
Durchwahl: (0561) 106-2819
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 07.02.2024

Bauleitplanung der Stadt Hünfeld

20. Änderung des Flächennutzungsplans „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“, Gemarkung Dammersbach, Flur 1; hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Stadt Hünfeld beabsichtigt den Ausbau der als „Knotenfeldweg“ bezeichneten Straße. Gleichfalls ist damit die Errichtung eines Erdwalls sowie die Herstellung eines Entwässerungsgrabens für eine geordnete Außengebietsentwässerung verbunden. Weiterhin ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vorgesehen, deren Erschließung über die Steinhauser Straße erfolgen soll.

Daher wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“ im Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. Hierzu wurde von mir am 05.01.2023 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und am 24.07.2023 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht den § 13b BauGB, der Erleichterungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen enthält, wegen Verstößen gegen das Europarecht für unanwendbar erklärt. Bauleitplanverfahren die auf der v. g. Grundlage begonnen wurden, sind daher auf das Regelverfahren nach den BauGB umzustellen, mit dem gleichfalls eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden kann.

Mit der aktuell vorliegenden Bauleitplanung soll die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft in eine für die Bebauung vorgesehene Fläche ausgewiesen werden.

Das geplante Vorhaben bedingt die o. a. Bebauungsplan-Aufstellung und nun auch die v. g. Flächennutzungsplan-Änderung. Die Planungsziele und Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren unterscheiden sich nicht, daher gelten meine Anmerkungen und Hinweisen in den o. a. Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 6 „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“ bei der 20. Änderung des Flächennutzungsplans gleichermaßen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Laut den vorliegenden Unterlagen ist, aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Knotenfeldweg/Steinhäuser Straße“ der Stadt Hünfeld nach § 13 b BauGB nicht zulässig. Für die Bebauungsplanaufstellung ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Gemäß der nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu berücksichtigenden Umweltbelange liegt der Fokus des vorsorgenden Bodenschutzes im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung auf der Beschränkung der Neuinanspruchnahme von Flächen, der Lenkung unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen auf Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad sowie

der vorgefälligen Ausweisung von Ausgleichsflächen für spätere Kompensationsmaßnahmen. Diese Punkte sollten in den Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung thematisiert werden.

In Bezug auf die Bewertung des Ist-Zustandes des Geltungsbereichs habe ich bereits in meiner Stellungnahme zur ursprünglichen Beteiligung nach § 13 b BauGB vom 05.01.2023 darauf hingewiesen, dass für den Großteil der noch nicht versiegelten Arrondierungsfläche gemäß Bodenviewer Hessen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung (Standorttypisierung: mittel, Ertragspotential: hoch, Feldkapazität: mittel, Nitratrückhaltevermögen: mittel) vorliegt.

Für den zu erstellenden Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans weise ich bereits jetzt darauf hin, dass dieser für eine hinreichende Berücksichtigung des Schutzguts Boden und Fläche i.S. von § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUKLV, 2011) zu erstellen ist.

<https://umwelt.hessen.de/umwelt/bodenschutz>

Zudem ist dem Umweltbericht, aufgrund des geänderten Verfahrens, im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 BGBl. I Nr. 221
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)